

DigiPara Liftdesigner: Endbenutzer-Lizenzvertrag (EULA) / Nutzungsbedingungen (TOS)

1. Lizenzgegenstand

- a) Gegenstand dieses Vertrags ist die Einräumung eines nicht übertragbaren, nicht ausschließlichen Rechts, die vertragliche Software „DigiPara Liftdesigner“ (nachfolgend „Software“ benannt) sowie die jeweils zugehörige Dokumentation für die Laufzeit des Vertrags zu nutzen. Die Software wird überlassen, nicht veräußert.
- b) Diese Lizenzbestimmungen gelten entsprechend für Aktualisierungen der Software (Upgrades und/oder Updates).
- c) Die Nutzungsrechte werden dem Nutzer (nachfolgend „Lizenznehmer“) zur Verfügung gestellt von der DigiPara AG (nachfolgend „Lizenzgeberin“).

2. Freischaltung der Software/Softwareschutz

- a) Die Software ist mit einem Softwareschutz ausgestattet und muss für eine Nutzung der Softwarefunktionen durch einen Freischaltcode frei geschaltet werden. Der Freischaltcode wird dem Lizenznehmer von der Lizenzgeberin nach Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühr zur Verfügung gestellt. Für die Erteilung des Freischaltcodes muss der Lizenznehmer der Lizenzgeberin seinen vollständigen Namen, Adresse, Telefonnummer und eine gültige E-Mail-Adresse mitteilen. Hierzu stellt die Lizenzgeberin ein Registrierungsformular zur Verfügung.
- b) Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, den Registrierungsschlüssel in irgend einer Art und Weise für sich allein oder in Kombination mit der Software an Dritte weiterzugeben.

3. Nutzungsumfang

- a) Der Umfang des Nutzungsrechts gestaltet sich ausschließlich nach dem Inhalt dieser Lizenzvereinbarung.
- b) Hiernach erhält der Lizenznehmer mit Erteilung des Registrierungsschlüssels ein einfaches Nutzungsrecht an der Software in der Gestalt, die vertragsgegenständliche Software nebst Dokumentation bestimmungsgemäß auf die gem. dem zu Grunde liegenden Angebot vereinbarte Anzahl von Computerarbeitsplätzen zu verwenden. Weitergehende Rechte werden nicht übertragen.
- c) Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte, welche über die bestimmungsgemäße Nutzung des Lizenzgegenstands hinausgehen, werden nicht übertragen. Es ist untersagt, die Software in irgend einer Art und Weise zu verändern, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu dekompileieren oder zu disassemblieren, in ein anderes Produkt aufzunehmen, zu vermieten oder zu verleasen.

d) Eine Veränderung, Manipulation und/oder Umgehung der Software oder sonstigen Lizenzmaterials ist nicht erlaubt. Hiervon unberührt bleiben die zwingenden Rechte nach Maßgabe der Art. 5 und 6 der EG-Richtlinie vom 14.05.1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen bzw. § 69 e UrhG.

e) Eine Nutzung im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn die Software dauerhaft und/oder vorübergehend, ganz und/oder teilweise vervielfältigt bzw. kopiert wird, mittels Laden in den Hauptspeicher, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und/oder Speichern der maschinenlesbaren Software, wenn dies zum Zweck einer Abarbeitung der jeweiligen Programmfunktionen, zur Erarbeitung der in der Software enthaltenen Instruktionen und Daten oder zur Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der darin enthaltenen Programmfunktionen erfolgt. Das Speichern, Übertragen und Anzeigen der Software auf datenverarbeitenden Maschinen sowie der Gebrauch von gedrucktem Lizenzmaterial zur Unterstützung der vorstehend benannten Handlungen gehört ebenfalls zur vertraglichen Nutzung.

f) Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, Unterlizenzen an der Software an Dritte zu vergeben.

g) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass jeder, der den Lizenzgegenstand nutzt, diese Lizenzbedingungen einhält. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lizenznehmer, die Programme der Lizenzgeberin weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien zugänglich zu machen. Der Lizenznehmer wird durch geeignete vertragliche Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern und/oder Erfüllungsgehilfen dafür sorgen, dass diese die Lizenzbestimmungen einhalten.

4. Schutz des Lizenzmaterials

a) Vorbehaltlich der gem. §§ 1 und 3 eingeräumten Nutzungsrechte behält der Lizenzgeber alle Rechte an der Software und sonstigem Lizenzmaterial einschließlich aller vom Lizenznehmer hergestellten Kopien oder Teilkopien desselben. Das Eigentum des Lizenznehmers an Datenträgern, Datenspeichern und sonstiger Hardware wird hiervon nicht berührt.

b) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, gegebenenfalls vorhandene Schutzvermerke (z.B. Copyright-Vermerke oder andere Rechtsvorbehalte) unverändert zu belassen sowie in alle vom Lizenznehmer hergestellten Kopien zu übernehmen.

c) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, über hergestellte Kopien oder Teilkopien der Software Buch zu führen und die Kopien und/oder Teilkopien an einem sicheren Ort aufzubewahren. Auf Verlangen hat der Lizenznehmer Auskunft über die Buchführung und die Aufbewahrung zu erteilen.

d) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Lizenzmaterial ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Lizenznehmers. Als Dritte gelten nicht Arbeitnehmer des Lizenznehmers oder andere Personen, solange sie sich zur vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzmaterials für den Lizenznehmer bei diesem aufhalten. Jede Nutzung der Software im Auftrag und zu Zwecken des Lizenznehmers, die ausserhalb der

Geschäftsräume des Lizenznehmers durch Dritte vorgenommen wird (Outsourcing), bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lizenzgebers.

e) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, vor der Vernichtung, dem Verkauf oder der sonstigen Weitergabe von Datenträgern bzw. Datenverarbeitungsgeräten dafür zu sorgen, dass darauf/darin gespeicherte vertragsgegenständliche Software/Material vollständig und nicht wiederherstellbar gelöscht ist.

f) Der Lizenznehmer hat das Recht, ein ihm überlassenes Upgrade des Lizenzmaterials vertragsgemäß zu nutzen oder auf eine solche Nutzung zu verzichten. Entschließt er sich zu einer Nutzung, ist er verpflichtet, drei Monate nach Beginn der produktiven Nutzung des Upgrades die bisher genutzte Fassung des Lizenzmaterials und alle Kopien und Teilkopien hiervon an den Lizenzgeber zurückzugeben und, sofern diese auf Datenträgern, Datenspeichern oder sonstiger Hardware des Lizenznehmers gespeichert sind, vollständig zu löschen. Die Zurückbehaltung einer Archivkopie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

5. Nutzungsgebühr

a) Die Lizenzgebühren sind in dem Angebot als jährliche Gebühr ausgewiesen. Die Fälligkeit ergibt sich aus dem Angebot.

b) Alle in diesem Vertrag einschließlich Anlagen genannten Beträge sind Netto-Beträge und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt.

6. Gewährleistung/Haftungsausschluss/unverbindliches Arbeitsergebnis

a) Die Software wurde nach dem Stand der Technik entwickelt und ist darauf gerichtet, die in der Produktbeschreibung enthaltenen Kernfunktionalitäten bereitzustellen. Besondere Eigenschaften im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden für die Software/die Dokumentation nicht zugesichert.

b) Weicht die Software/die Dokumentation erheblich von der Leistungsbeschreibung ab oder erweist sich die Software/die Dokumentation aus anderen Gründen als fehlerhaft, ist der Lizenzgeber zur Nachbesserung verpflichtet. Gelingt es dem Lizenzgeber nicht, innerhalb einer angemessenen Frist durch Nachbesserung die Fehler zu beseitigen oder so zu umgehen, erhält der Lizenzgeber eine weitere angemessene Frist zur Nachbesserung. Kann der Lizenzgeber auch innerhalb der zweiten Nachfrist die Fehler nicht beseitigen, kann der Lizenznehmer eine Herabsetzung der Vergütung verlangen. Ist aufgrund eines Mangels an dem vertragsgegenständlichen Material der Einsatz der vertragsgegenständlichen Software auf Dauer vollständig unmöglich, kann der Lizenznehmer den Vertrag fristlos kündigen.

c) Die Gewährleistungsfrist endet 12 Monate nach Lieferung der Software. Auftretende Mängel hat der Lizenznehmer unverzüglich nach Entdeckung zu melden; diese Meldung ist mit einer konkreten Mängelbeschreibung zu verbinden. Der Lizenznehmer stellt dem Lizenzgeber auf Anforderung in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die diese zur Beurteilung und Beseitigung benötigt.

d) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichung von den für die Software vorgesehenen Einsatzbedingungen verursacht werden. Gewährleistungsansprüche sind ferner ausgeschlossen bei

abgeänderten oder überarbeiteten Fassungen der Software, soweit nicht nachgewiesen wird, dass die vorhandenen Mängel in keinem Zusammenhang mit den Änderungen oder Bearbeitungen stehen. Dies gilt nicht, wenn der Lizenzgeber die Änderungen oder Überarbeitungen vorgenommen hat.

e) Stellt sich im Laufe der Nachbesserungsarbeiten heraus, dass aufgetretene Störungen nicht unter die Gewährleistungspflicht fallen, insbesondere für den Fall einer Fehlbedienung oder eines Hardwarefehlers, hat der Lizenzgeber einen Vergütungsanspruch für seine aufgewendeten Leistungen nach dessen aktuell geltendem Honorarliste.

f) Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht, soweit nicht Ansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften betroffen sind, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

7. Schutzrechte Dritter

a) Der Lizenzgeber sichert zu, dass die lizenzierte Software frei von Schutzrechten Dritter ist, die eine Nutzung gemäß dieses Vertrages ausschließen bzw. einschränken.

b) Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer gegen alle Ansprüche Dritter in Schutz nehmen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch das vertragsgemäß genutzte Lizenzmaterial hergeleitet werden. Der Lizenzgeber übernimmt dem Lizenznehmer gerichtlich auferlegte Kosten und Schadensersatzbeträge, sofern dieser den Lizenzgeber von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und dem Lizenzgeber alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

c) Werden gegen den Lizenznehmer Ansprüche gemäß Absatz 1 geltend gemacht, so kann der Lizenzgeber die lizenzierte Software auf seine Kosten in einem für den Lizenznehmer zumutbaren Umfang ändern oder ersetzen. Ist dies nicht möglich, kann der Lizenznehmer die Lizenz für das betreffende Programm fristlos kündigen; in diesem Fall haftet der Lizenzgeber dem Lizenznehmer für den ihm durch die Kündigung entstehenden Schaden.

8. Vertragsstrafe

Für den Fall, dass der Lizenznehmer die Software entgegen den Bestimmungen dieses Vertrags an Dritte weitergibt oder über die vertragsgemäße Lizenzierung gem. 3b) hinaus nutzt, gilt für jeden Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR als vereinbart. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt unberührt.

9. Haftung

a) Bei der Software handelt es sich lediglich um ein Hilfsmittel zur Planung von Aufzugsanlagen im professionellen Bereich. Bei den Arbeitsergebnissen der Software handelt es sich lediglich um unverbindliche Planungs-Vorschläge, welche stets durch einen für die Aufzugsplanung fachlich qualifizierten Architekt oder

Bauingenieur auf Plausibilität und Richtigkeit zu überprüfen sind. Die Lizenzgeberin übernimmt keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der Planungsergebnisse. Ausgeschlossen ist insofern auch eine Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der Arbeitsergebnisse der Software verursacht werden. Der Lizenznehmer übernimmt als Anwender der Software die alleinige Verantwortung für die Umsetzung der Software-Arbeitsergebnisse.

- b) Jede Vertragspartei haftet für von ihr zu vertretende Schäden insgesamt bis zur Höhe der doppelten vertraglich vereinbarten Jahresgebühr (netto).
- c) Der Lizenzgeber übernimmt keine Haftung für Schäden oder Folgeschäden des Lizenznehmers oder Dritter in Folge verloren gegangener Daten, unrichtiger Dateneingaben oder der Nichtverfügbarkeit der vertraglichen Software aufgrund eines Ausfalls der Computeranlage, der Programme, der Leitungen oder der technischen Ausstattung, es sei denn, dass der Lizenzgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Vertragspflichten verstößt. Zur Schadensminderung ist der Lizenznehmer verpflichtet, regelmäßig eine Datensicherung durchzuführen.
- d) Die Haftungsbeschränkungen dieses Vertrages gelten nicht für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Lizenzgeberin verursacht worden sind, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für eine Haftung des Lizenzgebers für die Verletzung von Urheberrechten Dritter durch das vertragsgemäß genutzte Lizenzmaterial und für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

10. Pflichten des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und Dritte, durch die er Aufträge durchführen lässt, die Softwarelizenzbedingungen einhalten. Bei Verstößen gegen die Lizenzbedingungen durch Personen, welche der Lizenznehmer zur Vertragsdurchführung oder zur Nutzung des der Software/des Materials einsetzt, haftet der Lizenznehmer.

11. Vertragsdauer

- a) Dieser Vertrag beginnt mit Freischaltung der Software. Die Vertragsdauer ergibt sich aus dem zu Grunde liegenden Angebot.
- b) Die Lizenzgeberin behält sich das Recht zur fristlosen Kündigung des Lizenzvertrags vor, wenn sich der Lizenznehmer mit der Zahlung der Lizenzgebühr länger als 4 Wochen in Verzug befindet.
- c) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben,
- wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt worden ist und nach dem Antrag mehr als drei Monate vergangen sind und die vertragsgegenständliche Leistung eingestellt wurde;

- wenn der Vertragspartner im Handelsregister wegen Vermögenslosigkeit gelöscht wurde und kein Rechtsnachfolger des Vertragspartners besteht;
- wenn der Vertragspartner seine vertraglichen Hauptpflichten aus diesem Vertrag dauerhaft und trotz grundsätzlich erforderlicher schriftlicher Abmahnung in erheblichem Umfang verletzt;
- wenn eine Verletzung der Bestimmungen nach § 3 „Nutzungsumfang“ und § 4 „Schutz des Lizenzmaterials“ vorliegt

d) Mit Vertragsbeendigung ist der Lizenznehmer verpflichtet, das Original sowie alle Kopien und Teilkopien der Software an die Lizenzgeberin zurück zu geben. Bei Software, das auf maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern des Lizenznehmers aufgezeichnet ist, tritt an die Stelle der Rückgabe das vollständige Löschen der Aufzeichnungen.

12. Datenschutz

Die Lizenzgeberin erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur, soweit diese für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung und Änderung des mit dem Lizenznehmer begründeten Vertragsverhältnisses erforderlich sind. Persönliche Daten über die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen erhebt die Lizenzgeberin nur, um die Nutzung dieser Leistungen zu ermöglichen. Die Daten des Lizenznehmers werden nicht an Dritte weitergegeben. Mit der Beendigung des Vertrages werden die Daten des Lizenznehmers gelöscht, sofern dieser in eine weitere Verarbeitung und Nutzung der Daten nicht ausdrücklich eingewilligt hat. In diesem Fall kann der Lizenznehmer die gespeicherten Daten bei der Lizenzgeberin abfragen, ändern oder löschen lassen. Der Lizenznehmer kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen.

13. Schlussbestimmungen

- a) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- b) Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Deutschland, Köln.
- c) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine gültige Vereinbarung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen so weit wie möglich entspricht.

Stand August 2017